

Bericht 14: Vertiefung des Kompensationsmodells für die Übergangsgeneration aus der 1. Lesung

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 29./30. März 2022 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, das Modell für Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration aus der 1. Lesung zu vertiefen.

2 Beschreibung und Kosten des Modells

Dieses Modell sieht folgende Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration vor:

- Anspruch auf einen Rentenzuschlag nur für Versicherte, die ihre Altersleistung zu mindestens 75 Prozent als Rente beziehen.
- Der Anspruch auf den Rentenzuschlag hängt vom Jahreslohn im Zeitpunkt der Pensionierung ab:
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn bis zum 4,5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (129 060 Franken) haben Anspruch auf 100 Prozent des Rentenzuschlags.
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn zwischen dem 4,5-Fachen und dem 5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (zwischen 129 060 Franken und 143 400 Franken) haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag (vgl. Tabelle 1).
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn über dem 5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (143 400 Franken) haben keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.
- Dauer und Umfang des Rentenzuschlags:
 - o Der Rentenzuschlag würde an Versicherte gezahlt, die innerhalb der ersten 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform in Rente gehen.
 - o Der Umfang des Zuschlags wäre unabhängig von den reglementarischen Rentenleistungen. Der Rentenzuschlag würde lebenslang ausbezahlt und käme zur Altersrente der Vorsorgeeinrichtung hinzu.
 - o Der BVG-Rentenzuschlag wäre wie folgt:
 - 2400 Franken pro Jahr für die ersten 5 Jahrgänge;
 - 1800 Franken pro Jahr für die folgenden 5 Jahrgänge;
 - 1200 Franken pro Jahr für die folgenden 5 Jahrgänge und
 - 600 Franken für die letzten 5 Jahrgänge.
- Finanzierung der Rentenzuschläge:
 - o Zentralisiert beim Sicherheitsfonds;
 - o Der Sicherheitsfonds würde den Vorsorgeeinrichtungen die Kosten für die Rentenzuschläge, die sie an ihre Versicherten gezahlt haben, jährlich zurückerstatten (Umlagefinanzierung);
 - o Die Beiträge wären während der gesamten Dauer der Auszahlung der Rentenzuschläge fällig;
 - o Die Beiträge an den Sicherheitsfonds würden in Prozenten der Austrittsleistungen der Versicherten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen ausgedrückt (vgl. Tabelle 2);

- Der Bundesrat würde den Beitragssatz an den Sicherheitsfonds in Prozenten der Austrittsleistungen festlegen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen künftigen Finanzierungsbedarfs und allfälliger noch verfügbarer finanzieller Mittel aus den Vorjahren;
- Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung Beiträge, um die Beitragszahlungen an den Sicherheitsfonds zu finanzieren, müsste der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent davon übernehmen.

Tabelle 1: Vorschlag einer degressiven Staffelung der Rentenzuschläge für Jahreslöhne zwischen 129 060 Franken und 143 400 Franken - Modell SGK-S aus der 1. Lesung

Jahreslohn in Franken	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform				
	Männer Frauen	61–65 Jahre 60–64 Jahre	56–60 Jahre 55–59 Jahre	51–55 Jahre 50–54 Jahre	46–50 Jahre 45–49 Jahre
weniger als 129 060		2 400	1 800	1 200	600
129 060–130 653		2 160	1 620	1 080	540
130 654–132 247		1 920	1 440	960	480
132 248–133 840		1 680	1 260	840	420
133 841–135 433		1 440	1 080	720	360
135 434–137 027		1 200	900	600	300
137 028–138 620		960	720	480	240
138 621–140 213		720	540	360	180
140 214–141 807		480	360	240	120
141 808–143 400		240	180	120	60
mehr als 143 400		0	0	0	0

Eine Analyse der AHV-Einkommensdaten aus dem Jahr 2019 zeigt, dass etwa 85 Prozent der Arbeitnehmenden kurz vor Erreichen des Alters für den vorzeitigen Altersrücktritt weniger als das 4,5-Fache der maximalen AHV-Rente verdienen. In den Lohnbereich zwischen dem 4,5-Fachen und dem 5-Fachen der maximalen Altersrente fallen rund 4 Prozent der älteren Arbeitnehmenden.

Unter Anwendung der obigen Staffelung der Rentenzuschläge ergeben sich folgende geschätzte Kosten:

Tabelle 2: SGK-S 1. Lesung, Schätzung der Kosten der Rentenzuschläge, 2024–2045 - Modell SGK-S aus der 1. Lesung

Jahr	Gesamtsumme der Rentenzuschläge	
	in Millionen Franken ¹	in % der Austrittsleistung ²
2024	50	0.008%
2025	150	0.025%
2026	250	0.042%
2027	400	0.067%
2028	500	0.083%
2029	600	0.100%
2030	700	0.117%
2031	750	0.125%
2032	850	0.142%
2033	950	0.158%
2034	1 000	0.167%
2035	1 000	0.167%
2036	1 050	0.175%
2037	1 100	0.183%
2038	1 150	0.192%
2039	1 150	0.192%
2040	1 150	0.192%
2041	1 150	0.192%
2042	1 150	0.192%
2043	1 150	0.192%
2044	1 100	0.183%
2045	1 050	0.175%

Als Beitragsbasis zur Finanzierung der Rentenzuschläge soll die Summe der Austrittsleistungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung dienen. Um die Entwicklung des entsprechenden Beitragssatzes zu zeigen, sind die geschätzten Kosten deshalb auch in Prozenten der Summe der Austrittsleistungen aller Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen. Konkret würde der Bundesrat den Beitragssatz an den Sicherheitsfonds in Prozenten der Freizügigkeitsleistung festlegen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen künftigen Finanzierungsbedarfs und allfälliger noch verfügbarer finanzieller Mittel des Sicherheitsfonds aus den Vorjahren.

2.1 Auswirkungen auf die Renten im BVG-Obligatorium

Die folgenden Modellrechnungen³ veranschaulichen die Auswirkungen des Modells der SGK-S aus der 1. Lesung auf die Renten im BVG-Obligatorium, wobei für den Sparprozess ebenfalls das Modell der SGK-S aus der 1. Lesung verwendet wird⁴.

¹ In Preisen von 2022.

² Es wird mit einer konstanten Summe der Austrittsleistungen von 600 Milliarden Franken gerechnet.

³ Diese Modellrechnungen vermitteln nur ein generelles Bild und können keine individuellen Situationen abbilden. Sie beruhen auf standardisierten Annahmen, die in Kapitel 7.5 der Botschaft zur Reform BVG 21 beschrieben sind.

⁴ Eintrittsschwelle: 12 548 Franken, Beginn Sparprozess: 25 Jahre, Koordinationsabzug: 12 548 Franken, minimaler koordinierter Lohn: 3 585 Franken, Umwandlungssatz: 6 %, Altersgutschriften: 9 % von 25 bis 44 Jahren, 14 % ab 45 Jahren.

Tabelle 3: Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat - Modell der SGK-S aus der 1. Lesung

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	863	1295	1758
Modell SGK-S 1. Lesung: Rentendifferenz nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
20 Jahre	187	211	129	46	-42
25 Jahre	187	211	129	46	-42
30 Jahre	166	175	86	-4	-101
35 Jahre	144	140	42	-55	-159
40 Jahre	125	115	22	-72	-172
45 Jahre	106	91	1	-89	-185
50 Jahre*	126	101	14	-72	-164
55 Jahre*	145	110	28	-54	-143
60 Jahre*	168	131	64	-3	-76
65 Jahre*	191	152	100	48	-9

* Inkl. Rentenzuschlag von 50 Franken (50 Jahre), 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

2.2 Anspruch auf Rentenzuschlag nach Anteil der Kapitaleistung

Das Modell der SGK-S aus der 1. Lesung sieht vor, die Rentenzuschläge auf Versicherte zu beschränken, die mindestens 75 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.

Die Einführung einer solchen Anspruchsvoraussetzung könnte sich auf das Verhalten der Neurentnerinnen und Neurentner auswirken. Sie könnten geneigt sein, einen grösseren Teil ihrer Altersleistung als Rente beziehen, um die Voraussetzung des Mindestrentenanteils für den Rentenzuschlag zu erfüllen. Somit könnte sich der Anteil der Versicherten, die ihre gesamte Altersleistung oder zumindest einen bestimmten Anteil als Rente beziehen, im Vergleich zu den bisherigen Erfahrungen stark ändern. Es wäre aber nicht ratsam, darauf zu zählen, dass eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung, wie sie hier vorgeschlagen wird, die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger des Rentenzuschlags und die damit verbundenen Kosten markant reduzieren würde. Vorsichtshalber wurden die Kosten für die Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration unter Berücksichtigung des Mindestrentenanteils berechnet.

Weitere Erläuterungen zu diesem Thema enthält Kapitel 3.5 («Änderung des Mindestprozentsatzes der Altersleistung, der als Rente bezogen werden muss») des Verwaltungsberichts Nr. 5 «Varianten zur Anpassung des Rentenzuschlags» für die SGK-N (Sitzung vom 24./25. Juni 2021).

3 Vergleich der Massnahmen und Kosten der Modelle (Bundesrat, Nationalrat, SGK-S 1. Lesung)

Die folgende Tabelle fasst die Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration zusammen und vergleicht sie mit dem Modell des Bundesrates und jenem des Nationalrates.

Tabelle 4: Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration (Bundesrat, Nationalrat, SGK-S 1. Lesung)

Thema	Bundesrat	Nationalrat	SGK-S 1. Lesung
Ausgleichsmassnahmen Übergangsgeneration	<i>Rentenzuschlag:</i> 15 erste Jahrgänge: 200/150/100 Fr. pro Monat Ab dem 16. Jahrgang: variabel	<i>Rentenerhöhung:</i> nur erste 15 Jahrgänge: max. 200/150/100 Fr. pro Monat, unter Einbezug Überoblig. (mit Anrechnungsprinzip).	<i>Rentenzuschlag:</i> nur erste 20 Jahrgänge: max. 200/150/100/50 Fr. pro Monat je nach Jahr und Lohn ^{a)}
Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration	Zentralisiert beim Sicherheitsfonds, 0,5 % der AHV-Löhne bis 860 400 Fr., während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenzuschläge	Teilzentralisiert beim Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,15 % der koordinierten BVG-Löhne, danach Entscheidung BR	Zentralisiert beim Sicherheitsfonds, während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenzuschläge. Beiträge in % der Freizügigkeitsleistungen der VE.
Rückvergütung des Sicherheitsfonds an VE	Umlageverfahren: Gesamtbetrag der jedes Jahr von den VE bezahlten Rentenzuschläge	Kapitaldeckungsverfahren: Der Sicherheitsfonds erstattet einen Teil der Rentenerhöhungen, der Rest geht zulasten der VE	Umlageverfahren: Gesamtbetrag der jedes Jahr von den VE bezahlten Rentenzuschläge
Anteil der Versicherten der Übergangsgeneration, die Anspruch auf den Rentenzuschlag ⁵ bzw. die Rentenerhöhung hätten ⁶	100%	35-40%	89 % davon 85% mit vollem Zuschlag und 4% mit degressivem Zuschlag

a) Bis zu einem Jahreslohn von 129 060 Franken beträgt der Rentenzuschlag 200 Franken (Pensionierungen 2024–2028), 150 Franken (Pensionierungen 2029–2033), 100 Franken (Pensionierungen 2034–2038) oder 50 Franken (Pensionierungen 2039–2043) pro Monat. Kein Rentenzuschlag für Jahreslöhne über 143 400 Franken.

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Kosten der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration gemäss Modell des Bundesrates, Modell des Nationalrates und Modell der SGK-S 1. Lesung. Den drei Modellen liegen unterschiedliche Finanzierungskonzepte zugrunde:

- Beim Modell des **Bundesrates** (Spalte 1) entsprechen die angegebenen Beträge dem Beitrag von 0,5 Prozent der AHV-Löhne. Dieser Beitrag ist während der gesamten Dauer der Rentenzuschläge zu zahlen, also über das Jahr 2038 hinaus.

⁵ Rentenzuschlag: Modell des Bundesrates und Modell der SGK-S aus der 1. Lesung

⁶ Rentenerhöhung: Modell des Nationalrats

- Beim Modell des **Nationalrates** (Spalte 2) entsprechen die angegebenen Beträge dem kapitalisierten Wert der Rentenerhöhungen zugunsten von Neurentnerinnen und Neurentnern. Es handelt sich um einmalige Kosten für die während 15 Jahren geltenden Übergangsbestimmungen. Die Kosten werden teils aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds und teils von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert und enden 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform.
- Beim **Modell der SGK-S 1. Lesung** (Spalte 3) entsprechen die angegebenen Beträge der Gesamtsumme der jährlichen Rentenzuschläge zugunsten der Übergangsgeneration. Die Rentenzuschläge würden den Vorsorgeeinrichtungen zentral durch den Sicherheitsfonds vergütet. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten während der gesamten Dauer der Rentenzuschläge, also auch über das Jahr 2038 hinaus, Jahresbeiträge an den Sicherheitsfonds zahlen. Tabelle 2 zeigt die jährlichen Kosten in Prozent der Austrittsleistungen bis zum Jahr 2045. Diese Kosten und die entsprechenden Beiträge laufen jedoch bis zum Tod der bzw. des letzten Begünstigten eines Rentenzuschlags weiter.
- Weil sich die in der Tabelle ausgewiesenen Kosten des Rentenzuschlags oder der Rentenerhöhung auf unterschiedliche Finanzierungsarten (Umlageverfahren vs. Kapitaldeckungsverfahren) und unterschiedliche Grössen (Lohnbeiträge vs. Gesamtsumme der Rentenerhöhungen) beziehen, ist ein Kostenvergleich zwischen den Modellen nur bedingt möglich. Dies muss auch bei dieser Tabelle berücksichtigt werden.

Tabelle 5: Kostenübersicht 2024–2038, Beträge in Milliarden Franken und in Preisen von 2022

Jahr	Bundesrat Rentenzuschlag (1) Beitrag von 0,5 % der AHV-Löhne	Nationalrat Rentenerhöhung (2) Kapitalisierter Wert der Er- höhungen zugunsten von Neurentnerinnen und Neurentnern	SGK-S 1. Lesung Rentenzuschlag (3) Beiträge an den Sicher- heitsfonds, die den jährl- ichen Rentenzuschlägen zugunsten der Begünstig- ten entsprechen
2024	1,7	0,8	0,1
2025	1,7	0,8	0,2
2026	1,7	0,8	0,3
2027	1,8	0,9	0,4
2028	1,8	0,9	0,5
2029	1,8	0,6	0,6
2030	1,8	0,6	0,7
2031	1,9	0,6	0,8
2032	1,9	0,6	0,8
2033	1,9	0,6	0,9
2034	1,9	0,4	1,0
2035	2,0	0,4	1,0
2036	2,0	0,4	1,1
2037	2,0	0,4	1,1
2038	2,0	0,4	1,1

(1) Beiträge zur Finanzierung des Rentenzuschlags (0,5 % auf AHV-Lohn bis 860 400 Franken).

(2) Kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenerhöhungen der Übergangsgeneration (mit Anrechnungsprinzip): Barwert der Rentenerhöhungen der Neurentnen per Ende Jahr, teilweise über Zuschüsse des Sicherheitsfonds finanziert, Rest zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

(3) Gesamtsumme der jährlichen Rentenzuschläge zugunsten der Übergangsgeneration.

4 Würdigung des Modell SGK-S 1. Lesung

Die vorgeschlagenen **Rentenzuschläge zugunsten der Übergangsgeneration** würden es erlauben, die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen und über ein Jahreseinkommen von bis zu 129 060 Franken verfügen, angemessen zu kompensieren.

Bei rund 85 Prozent der Erwerbstätigen beträgt das Jahreseinkommen weniger als 129 060 Franken, und sie hätten somit Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag. Rund 4 Prozent der Versicherten (Personen mit einem Lohn zwischen 129 060 und 143 400 Franken) würden einen teilweisen Rentenzuschlag erhalten. Die restlichen 11 Prozent verfügen über einen Lohn von über 143 400 Franken und hätten keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

An der Finanzierung der Rentenzuschläge müssten sich alle Versicherten beteiligen, allerdings hätte nur ein Teil von ihnen letztlich auch Anspruch auf einen Zuschlag. Diese Anspruchseinschränkung (für 11 Prozent der Versicherten) könnte sich negativ auf den Erfolg der Vorlage in der Volksabstimmung auswirken. Zudem könnte eine Einschränkung nach Lohn gewisse Versicherte dazu verleiten, kurz vor der Rente ihre Einkommensverhältnisse anzupassen und in eine Erwerbstätigkeit mit tiefem Lohn zu wechseln, um Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag zu haben.

Schliesslich würde der Rentenzuschlag nur an Versicherte ausgezahlt, die mindestens 75 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen. Diese Einschränkung könnte das Verhalten der Versicherten dahingehend beeinflussen; dass diese den als Rente zu beziehenden Mindestanteil erhöhen, um Anspruch auf den Rentenzuschlag zu haben. BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen wären somit mit einem Anstieg an auszahlenden Renten und den finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit einem immer noch zu hohen Umwandlungssatz von 6 Prozent konfrontiert.

In Bezug auf die **Begleitmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration** bleibt das Modell des Bundesrates das vorteilhafteste, da alle Versicherten der Übergangsgeneration unabhängig von ihrem Lohn und den Leistungen ihrer Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf einen lebenslangen Rentenzuschlag hätten. Das Modell des Nationalrates ist sehr restriktiv: Nur 35 bis 40 Prozent der Versicherten der Übergangsgeneration würden eine Rentenerhöhung erhalten, deren Höhe von den Leistungen ihrer Vorsorgeeinrichtung abhängt. Das Modell der SGK-S 1. Lesung kommt dem Modell des Bundesrates nahe und ist deutlich vorteilhafter als das Modell des Nationalrates, da es 89 Prozent der Versicherten der Übergangsgeneration einen Rentenzuschlag ermöglichen würde.

5 Anhang: Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen

Vorbemerkung zur Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Anhang:

Der Anhang enthält die Gesetzesbestimmungen zur Massnahme für die Übergangsgeneration gemäss dem Beschluss der SGK-S aus der 1. Lesung. Anpassungen, welche die Verwaltung vorschlägt, sind unterstrichen. Diese Anpassungen, werden - wenn es sich nicht nur um formelle Anpassungen handelt - im Anschluss jedes Artikels kurz kommentiert.

2a. Teil: Zuschlag zur Altersrente

Art. 47b Übergangsgeneration

Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – 45] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 46] an.

Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

a. bis c.: *gemäss Nationalrat*

d. mindestens 75 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und

e. im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen AHV-Jahreslohn beziehen, der höchstens ~~der höchsten der dem~~ viereinhalbfachen Betrag ~~Höhe~~ der maximalen AHV-Rente entspricht.

^{1bis} Personen, die im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen Jahreslohn haben, der über ~~der dem~~ viereinhalbfachen Betrag ~~Höhe~~ der maximalen AHV-Rente, aber nicht über dem fünffachen Betrag der maximalen AHV-Rente liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten degressiven Zuschlag.

² Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.

^{2bis} Personen, die den Bezug der Altersleistung aufschieben, haben nur einen Anspruch auf einen Zuschlag, wenn sie die Bedingungen für diesen Anspruch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfüllen. Der AHV-Jahreslohn in diesem Zeitpunkt ist massgebend.

³ *gemäss Nationalrat*

⁴ *gemäss Nationalrat*

⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:

a. *gemäss Nationalrat*

b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung zum Teil überwiegend in Kapitalform vorsieht.

⁶ ~~Er Der Bundesrat~~ regelt Sonderfälle insbesondere, wenn der AHV-Lohn in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenbezug gesunken ist, die Vorsorge nach Artikel 47 oder 47a weitergeführt worden ist oder die Altersleistung in Teilschritten bezogen wird.

Erklärung der Verwaltung:

- ad. Absatz 1^{bis}: Die Formulierung "degressiv" kann missverständlich sein. Damit könnte auch gemeint sein, dass der Zuschlag, den eine bestimmte Person erhält, degressiv ist, also über die Jahre abnimmt.

- ad. Absatz 5 Buchstabe b: Gemäss Absatz 1 Buchstabe d schliesst ein Bezug der Altersleistung von mehr als 25 Prozent in Kapitalform (NR mehr als 50%) den Anspruch auf den Rentenzuschlag aus. Entsprechend muss der Bundesrat eine Sonderregelung nicht nur für den Fall formulieren, in dem das Reglement einer konkreten Vorsorgeeinrichtung den Bezug *überwiegend*, also zu mehr als 50 Prozent, als Kapitalleistung vorsieht sondern auch, wenn dies nur für einen Teil der Leistung vorgesehen ist.

- ad. Absatz 6:

Regelung verschoben von Artikel 47e. Es handelt sich um Voraussetzungen für den Anspruch auf einen ganzen (oder einen reduzierten) Zuschlag und nicht nur um eine Frage der Höhe des Zuschlags, die in Artikel 47e geregelt ist.

Eine Beschränkung auf fünf Jahre könnte zu eng sein (z. B. kann eine gleitende Pensionierung mit Art. 33a BVG ab Alter 58 erfolgen). Die genauen Umstände und Jahre sollten in den Verordnungsbestimmungen geregelt werden.

Versicherte, die ihre Vorsorge nach Artikel 47 oder 47a weitergeführt haben, erfüllen die Bedingungen von Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe c in der Version des NR = Version der SGK-S der 1. Lesung nicht. Sie können nach dem Beschluss aus der 1. Lesung nicht in den Genuss des Rentenzuschlags kommen.

Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags zur Altersrente

¹ Der Rentenzuschlag zur Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für

Männer mit den Jahrgängen:	Jährlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	1200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 46] bis [Jahr des Inkrafttretens – 50]	600 Franken
Frauen mit den Jahrgängen:	Jährlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	1200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 45] bis [Jahr des Inkrafttretens – 49]	600 Franken

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

³ Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Zuschlag erhöht. Der Bundesrat legt die Erhöhungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

~~⁴ Der Bundesrat regelt Sonderfälle insbesondere, wenn der AHV-Lohn in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenbezug gesunken ist, die Vorsorge nach Artikel 47 oder 47a weitergeführt worden ist oder die Altersleistung in Teilschritten bezogen wird.~~

⁴ Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn der AHV-Jahreslohn unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente zwischen dem viereinhalbfachen Betrag Höhe und dem fünffachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV liegt.

Erklärung der Verwaltung:

- ad. Streichung Absatz 4: Verschieben nach Artikel 47c Absatz 6. Dies gehört zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf einen ganzen (oder einen reduzierten) Zuschlag und nicht in den Artikel 47e mit der Definition der Höhe des Zuschlags pro Jahrgang.

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

¹ Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen.

² *Streichen*

³ *Streichen*

⁴ Zur Finanzierung ~~der Zuschüsse dieser Zahlungen~~ erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den ~~registrierten dem FZG unterstellten~~ Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten der regulatorischen Austrittsleistungen aller Versicherten dieser Einrichtungen berechnet.

⁵ ~~Der Bundesrat legt den Beitragssatz für die Beiträge an den Sicherheitsfonds fest.~~ Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre, die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren und die Beträge des Bundes nach Absatz 7. Er überprüft

⁶ *gemäss Nationalrat*

⁷ Zusätzlich zu den Beiträgen nach Absatz 4 erhält der Sicherheitsfonds BVG für die Finanzierung der ~~Zuschüsse~~ Zahlungen nach Absatz 1 vom Bund:

Buchstaben a und b sowie Absätze 8 und 9 gemäss dem Beschluss der SGK-S aus der 1. Lesung

Erklärung der Verwaltung:

ad Absatz 4: Das « registrierten » basierte auf einem Missverständnis, einem Überbleibsel aus der NR-Version; gemäss dem Auftrag zum Bericht 14 müssen alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, zur Finanzierung beitragen.

Art. 47g Auszahlung des Rentenzuschlags

¹ Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Rentenzuschlag zusammen mit der Altersrente aus.

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Auszahlung des Zuschlags an Personen, die von mehreren Vorsorgeeinrichtungen Altersrenten beziehen.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

...

13. den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 4 – 6,)

Erklärung der Verwaltung:

Es handelt sich um eine analoge Änderung wie in Artikel 47f Absatz 4: Die Regelungen zur Finanzierung des Rentenzuschlags betreffen die Vorsorgeeinrichtungen auch im Bereich, der über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgeht.

Art. 56 Abs. 1 Bst. a

a. vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausgerichteten Rentenzuschläge nach Artikel 47c Absatz 1 und 1^{bis}.

Art. 58

Aufgehoben

Art. 89d Leistungsberechnung

Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden, mit Ausnahme des Rentenzuschlags, ausschliesslich aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

ZGB

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 11

11. Den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 4 – 6, ...)

Erklärung der Verwaltung:

Es handelt sich um eine analoge Änderung wie in Artikel 47f Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 13: Die Regelungen zur Finanzierung des Rentenzuschlags betreffen auch die rein überobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen.